

Amtsblatt für die Gemeinde Hohenhameln

Hohenhameln, den 21.11.2022

1. Jahrgang Nr. 5-01

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen)**
- 2 Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen)**
- 3 Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen)**

1

ABWASSERSATZUNG DES WASSERVERBANDES PEINE FÜR DAS GEBIET DER MITGLIEDSGEMEINDEN IN NIEDERSACHSEN (ABWASSERSATZUNG NIEDERSACHSEN)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsge-setz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), sowie i. V. m. den in der **Anlage 1** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Ab-wasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 16.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Peine (nachfolgend „WV“ genannt) betreibt zur Beseitigung des im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG übertragen haben, anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung öffentliche Einrichtungen.

- (2) In den gemäß der **Anlage 2** zum Solidargebiet gehörenden Gemeinden betreibt der WV für das gesamte Solidargebiet jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) In den gemäß der **Anlage 2** nicht zum Solidargebiet gehörenden Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Ilsede betreibt der WV für das Gebiet jeder Gemeinde jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (4) In der Gemeinde Ilsede betreibt der WV für das Gebiet der Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede) einerseits und für das Gebiet der Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd) andererseits jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (5) In den in der **Anlage 2** genannten Gemeinden betreibt der WV für das gesamte Gebiet dieser Gemeinden eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (6) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (7) Art, Lage und Umfang der zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der WV.
- (8) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der WV, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (9) Die in der Satzung genannten Anlagen zur Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.

- (10) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.
- (11) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim WV vorgehalten und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (3) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Das Ableiten und die Beseitigung des auf öffentlichen Straßen anfallenden Niederschlagswassers ist keine Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (7) Zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom WV oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
 - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a. und b. genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten,

soweit diese der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung dienen.

(8) Zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gehören:

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die vom WV oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d) alle zum Betrieb der in den Ziff. a. bis c. genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten,

soweit diese der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung dienen.

(9) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallendem Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragten Dritten, soweit diese der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der öffentlichen Einrichtung dienen.

(10) Die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist weder ein Kontrollschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden oder befindet sich der Kontrollschacht mehr als einen Meter hinter der Grundstücksgrenze, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

(11) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der jeweiligen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss beginnt mit der Abzweigstelle von der zentralen Abwassereinrichtung und endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf

dem zu entwässernden Grundstück. Ist weder ein Kontrollschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden oder befindet sich der Kontrollschacht mehr als einen Meter hinter der Grundstücksgrenze, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des WV und ist Bestandteil der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem WV kann der Grundstückseigentümer das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den WV übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des Grundstückseigentümers, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.

(12) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen. Vom Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(13) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 10 und Abs. 11 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 11 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.(14) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung – Schmutzwasser

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht unter der Voraussetzung des Abs. 2, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(4) Der WV kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der WV auf Antrag einen Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem WV entsprechend nachgewiesen wird. Sind zur Entwässerung eines Grundstücks zu einer öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen erforderlich, die sich auf Grundstücken Dritter befinden, kann der WV verlangen, dass der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks ihm eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit am Grundstück des Dritten verschafft; dies gilt auch für Fälle, in denen bereits ein Anschluss besteht.

(7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

(8) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet ist.

(9) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der WV an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Der WV kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des WV angemessene Sicherheit leistet.

(10) Der WV kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.

(11) Der WV ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Grundstückseigentümer den Bedingungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
- b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden,
- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der WV nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem WV durch Zuwiderhandlungen des Grundstückseigentümers nach Satz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem WV diese Kosten zu ersetzen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang – Schmutzwasser

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn und soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der WV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5 Berechtigung zum Anschluss und zur Benutzung – Niederschlagswasser

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Nie-

erschlagwassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 besteht bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen, sobald eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.

(3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das Niederschlagswasser, das auf den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten, und soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist dem Verband zuvor schriftlich anzuzeigen.

(4) Soweit Grundstücke bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind und mit Erlaubnis des WV Niederschlagswasser in diese einleiten, ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(5) § 3 Abs. 6 bis Abs. 11 gelten entsprechend.

§ 6 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem WV auszuhändigen.

(2) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Der WV kann im Einzelfall die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gestatten.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Im Einzelfall kann der WV die Einleitung von belastetem Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anordnen. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von belastetem Grund-, Drainage- und Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drainage- und Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen

Niederschlagswasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet, ist der WV berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des WV bleiben unberührt.

(5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine Kosten anzupassen. Der WV kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 7 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a) die in den öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung beschäftigte Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- c) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- d) die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, insbesondere Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen,
- e) die den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, dies umfasst auch Stoffe, welche die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken oder
- g) die öffentliche Sicherheit gefährden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:

- a) feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente, pharmazeutische Produkte,
- c) radioaktive Stoffe.

- d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- e) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Müll, Asche, Glas, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, Lacke, Latex, Kunstharze und sonstige Kunststoffe, Textilien, Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Pappe und grobes Papier, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Leder sowie flüssige Stoffe, die erhärten,
- f) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Mist, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke, Futterreste,
- g) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
- h) Inhalte von Chemietoiletten,
- i) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern,
- j) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe,
- k) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromate, Phenole,
- l) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 WHG entsprechen wird, oder
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- m) Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414), entspricht
- n) Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung im industriellen Maßstab mit einer jährlichen Verarbeitungsmenge über 20.000 Tonnen Kartoffeln,
- o) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 25 kW Heizleistung; auf Antrag kann eine Einleitung unter Auflagen gestattet werden.

(3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

(4) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in **Anlage 3** genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 6 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) Für in **Anlage 3** nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.

(6) Die in **Anlage 3** genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Abwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.

(7) Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.

(8) Der WV kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen. Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I. S. 87) oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.

(9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall vom WV festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann vom WV angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung oder der in den öffentlichen Einrichtungen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtungen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten, oder soweit dies zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

(10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – vom WV zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die

öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung vertretbar sind.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der WV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung und zum Einleiten des Abwassers in diese (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der WV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der WV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den WV nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WV sein Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 9 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem WV einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

(2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gesichert ist, beim WV vorzulegen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,

b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers je nach Menge und Beschaffenheit;

c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,

- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbe-
stand,
 - e) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Ge-
bäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die
Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des
Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klar-
stellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse
müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche
in
Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite
und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die
Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit
gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später aus-
zuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (5) Der WV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässe-
rungsanlage erforderlich sind.
- (6) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsan-
lage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des
Grundstücksanschlusses nach § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben (bei
Trennkanalisation jeweils einen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser und für Nie-
derschlagswasser, soweit nicht der WV gemäß § 6 Abs. 2 die direkte Einleitung von Nie-
derschlagswasser gestattet). Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die
Anordnung des Kontrollschachts bestimmt der WV. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte
Entwässerungstiefe.
- (2) Der WV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsa-
men Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten
Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstück-
sentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und

einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer der über einen gemeinsamen Grundstückanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem WV als Gesamtschuldner.

(3) Jedes Grundstück erhält nur einen Grundstücksanschluss. Der WV kann ausnahmsweise weitere Grundstücksanschlüsse zulassen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom WV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. § 2 Abs. 11 Satz 6 und Satz 7 bleibt unberührt.

(5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom Grundstückseigentümer nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 11 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der WV ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.

(3) Der WV hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der WV dem Grundstückseigentümer mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der WV ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer diese innerhalb der vom WV gesetzten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den WV befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser darf erst nach Vorlage einer Bescheinigung über eine erfolgreich durchgeführte Dichtheitsprüfung gemäß DIN 198630 und DIN EN 1610 an den WV in Betrieb genommen werden. Den Termin für die Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer mindestens zwei Arbeitstage vorher mitzuteilen. Der WV hat das Recht, an der Dichtheitsprüfung teilzunehmen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WV oder Dritter ausgeschlossen sind. Der WV kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der WV kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WV. § 8 und § 9 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

(1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen. Der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen bedarf der Genehmigung des WV. Diese ist mit der Entwässerungsgenehmigung zu beantragen.

(2) Der WV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(3) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe im Sinne von § 7 Abs. 2 lit. k, ist eine Vorbehandlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

(4) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

(5) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind vom Grundstückseigentümer rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

(6) Der WV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine Person bestimmt und dem WV schriftlich benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person hat der Grundstückseigentümer dem WV anzuzeigen.

(7) Der Grundstückseigentümer hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die nach dieser Satzung geltenden Einleitungswerte eingehalten werden und nach dieser Satzung von der Einleitung ausgenommene Stoffe nicht in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der Grundstückseigentümer ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom WV eingesehen werden kann.

(8) Die gesetzlichen Genehmigungserfordernisse für den Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

(9) Sofern mit dem Abwasser entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der Grundstückseigentümer in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen gemäß der Vorgaben der allgemein anerkannten Regeln der Technik und bei Bedarf entleert werden. Der WV kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Abs. 1 bis Abs. 8 bleiben unberührt.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den WV nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat den WV außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen Schäden, die durch Rückstau entstehen, freizustellen.

(2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

(3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der Grundstückseigentümer das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung zu leiten.

(4) Besteht zur jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der WV vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der WV ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der WV berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Der WV ist berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung übernimmt der WV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Soweit das Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der WV dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den WV festsetzen. Der WV ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des WV erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat die nach der DIN 1986 Teil 30 vorgesehenen Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Der WV kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15 Entwässerungsanzeige

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes in diese bedürfen der Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen ebenfalls einer Anzeige.
- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, –
Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
- (3) Im Übrigen gelten für die Entwässerungsanzeige § 8 Abs. 2 bis Abs. 7 und § 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 bis Abs. 6 entsprechend. Anzeige- und Genehmigungserfordernisse für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach anderen Vorschriften werden durch die Entwässerungsanzeige nicht berührt.

§ 16 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. § 12 (Vorbehandlungsanlagen) gilt entsprechend.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom WV nicht entsorgt.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den

Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der Grundstückseigentümer den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.

§ 17 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) § 14 gilt für abflusslose Sammelgruben entsprechend.
- (2) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom WV oder durch von ihm Beauftragte entleert.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Er hat dem WV mindestens eine Woche vorher die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen.
- (4) Der WV oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 18 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von dem WV oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem WV innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem WV die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen durch den WV oder von ihm Beauftragte.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (5) Der WV kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Der WV oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen

§ 19 Maßnahmen an zu einer öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen

Zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des WV oder mit Zustimmung des WV betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

§ 20 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WV mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonstige gefährliche oder schädliche Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung oder im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in eine Grundstücksentwässerungsanlage, so hat der Grundstückseigentümer dies dem WV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem WV mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WV schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem WV die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 21 Zutrittsrechte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem WV und den von ihm Beauftragten zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Abwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem WV und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

§ 22 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten ab dem Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 23 Befreiungen

- (1) Der WV kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die dem WV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat dem WV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

- d) zeitweiliger Stilllegung einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WV schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer den WV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben oder von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einleitet,
 - c) entgegen § 6 oder § 7 Abwasser oder Stoffe in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt,
 - e) entgegen § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 - f) entgegen § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,

- h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) entgegen § 15 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
 - j) entgegen § 16 Abs. 2 die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen behindert,
 - k) entgegen § 17 Abs. 2 und Abs. 3 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem WV Beauftragte vornehmen lässt,
 - l) entgegen § 18 Abs. 1 die Entleerung einer Kleinkläranlage selbst vornimmt oder durch nicht von dem WV Beauftragte vornehmen lässt,
 - m) entgegen § 19 zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt,
 - n) entgegen § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - o) entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 Beauftragten des WV nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort. Einer Entwässerungsanzeige nach dieser Satzung bedarf es nicht, soweit das Abwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder der in einer Kleinkläranlage anfallende Schlamm bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung durch den WV beseitigt wurde.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die betreffende öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 bzw. die Entwässerungsanzeige gemäß § 15 spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Verträge über die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung, welche zu von den bis zum 31.12.2022 geltenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichenden Bedingungen geschlossen und nicht zum 31.12.2022 beendet wurden, bleiben bis zu ihrer Beendigung bestehen. Bis zur Beendigung des jeweiligen Vertrages finden diese Satzung und die Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen auf den betroffenen Grundstückseigentümer keine Anwendung.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des WV über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen für die Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Nds.) i. d. F. vom 01.01.2022 sowie die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und das Preisblatt des WV für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 01.01.2022, soweit sie das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen betreffen, außer Kraft.

Peine, 16.09.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasser-beseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehemali- gen Samtgemeinde Lutter am Barenberge	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasser-beseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012

Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Gemeinde Freden (Leine)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012

Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasser-beseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

Anlage 2: Gemeinden, deren Gebiet in den Geltungsbereich der Abwassersatzung Niedersachsen fällt

Mitgliedsgemeinde (soweit keine Ortsteile angegeben sind, gilt die Satzung für das gesamte Gebiet der Gemeinde bzw. Samtgemeinde)	Solidargebiet ja/nein
Gemeinde Algermissen	ja
Samtgemeinde Baddeckenstedt	nein
Flecken Delligsen	nein
Samtgemeinde Dransfeld	ja
Gemeinde Edemissen	ja
Stadt Elze	ja
Gemeinde Freden (Leine)	ja
Gemeinde Hohenhameln	ja
Gemeinde Holle	nein
Gemeinde Ilsede	nein
Stadt Langelsheim (Ortsteile Alt Wallmoden, Bodenstein, Hahausen, Lutter am Barenberge, Nauen, Neu-wallmoden, Ostlutter)	ja
Gemeinde Söhlde	ja
Gemeinde Staufenberg	ja
Gemeinde Uetze	ja
Gemeinde Vechelde	nein

1 mg/l

j) Zink (Zn)	5 mg/l
k) Zinn (Sn)	0,5 mg/l
l) Kobalt (Co)	2 mg/l
m) Silber (Ag)	0,5 mg/l
n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
o) Barium (Ba)	5,0 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$) und Ammoniak	80 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
c) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
d) Fluorid (F)	50 mg/l
e) Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
f) Sulfat (SO_4)	600 mg/l
g) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l
h) Sulfid (S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a) Wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehrgefärbt erscheint.

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

(gemäß Deutschem Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986)	100 mg/
--	---------

**SATZUNG DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABGABEN FÜR DIE
ABWASSERBESEITIGUNG FÜR DAS GEBIET DER MITGLIEDSGEMEINDEN IN
NIEDERSACHSEN
(ABGABENSATZUNG ABWASSER NIEDERSACHSEN)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie i. V. m. den in der **Anlage 1** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Versammlung des Wasserverbandes Peine (im Folgenden „WV“) am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der WV betreibt nach Maßgabe seiner Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und öffentliche Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt der WV nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung für die jeweilige öffentliche Einrichtung die folgenden Abgaben:
- a) Benutzungsgebühren,
 - b) Beiträge und
 - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.

- (3) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der WV nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (5) Für Abwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung gelten die Definitionen der Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen. Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.
- (6) Die in der Satzung genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

Abschnitt II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Unterabschnitt I. Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Der WV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie einem Starkverschmutzerzuschlag bei stark verschmutztem Schmutzwasser.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser. Verfügen mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss für Schmutzwasser, so ist der Grundstücksanschluss für jedes der Grundstücke anteilig nach der Zahl der über den gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke zu berücksichtigen.

§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete

Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt

- a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
 - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem WV jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
- a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige dem WV unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der WV ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
 - b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der WV den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.

- (7) Der WV ist berechtigt, die Schmutzwasser- und Wassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr

Die für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geltenden Gebührensätze für die Grundgebühr und die Mengengebühr ergeben sich aus **Anlage 2**.

§ 6 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Abwassers einen Wert von 800 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87). Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * CSB/800 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m³,

M Mengengebühr für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß **Anlage 2** in €/m³,

CSB nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),

- x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil gemäß **Anlage 2**,
- y mengenabhängiger Gebührenanteil gemäß **Anlage 2**.

§ 7 Einleitung von belastetem Niederschlagswasser

- (1) Bei Einleitung von belastetem Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr pro Kubikmeter belastetes Niederschlagswasser entspricht der jeweiligen Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser für die betreffende öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 5 i. V. m. **Anlage 2**.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betreffen, entsprechend.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühr sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach der gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermenge berechnet.

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückeigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Tag des betreffenden Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach Ende des letzten abgerechneten Erhebungszeitraums begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Unterabschnitt II. Beiträge

§ 11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der WV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

- (3) Wird ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 12 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung, BauNVO) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,50 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung

vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen unter 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl unter 0,5 auf ganze Zahlen abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte bzw. tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a), lit. d) oder lit. e) oder nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 1 lit. b) oder die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 13 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz je Quadratmeter nach § 12 maßgebliche Fläche für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich aus **Anlage 2**.

§ 14 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Unterabschnitt III. Erstattung der Kosten für

Grundstücksanschlüsse

§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für vom Erstattungspflichtigen veranlasste Änderungen des Grundstücksanschlusses sind dem WV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 18 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale

Schmutzwasserbeseitigung § 20 Grundsatz und Gegenstand der

Gebührenpflicht

Der WV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren in Form einer Mengengebühr.

§ 21 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen.
- (3) Der WV ist berechtigt, die Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammengen bestehen.

§ 22 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ergibt sich aus **Anlage 2**.
- (2) Die Mengengebühr pro Kubikmeter Fäkalschlamm für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergibt sich aus **Anlage 2**.

§ 23 Beginn der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen.

§ 24 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückeigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 25 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Niederschlagswasserbeseitigung

Unterabschnitt I. Benutzungsgebühren

§ 26 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

Der WV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 27 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bemessen sich nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt. Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände, auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Grundstücksfläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verschlechtert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch – unabhängig vom verwendeten Material – Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die bebauten sowie befestigten Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter kaufmännisch gerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat dem WV auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der nach Abs. 1 für die Berechnung der Benutzungsgebühren maßgeblichen Flächen einzureichen. Der WV kann qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Er kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann der WV die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen werden folgende Oberflächenbefestigungen bei der Ermittlung der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist

bzw. von der Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, wie folgt als vermindert versiegelte Fläche gewertet:

a) durchlässige befestigte Flächen, z. B. bauartzugelassene Rasengittersteine, Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen werden mit 50 % der Fläche berücksichtigt;

b) Gründächer werden mit 50 % der Fläche berücksichtigt.

(5) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen werden vorhandene besondere Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (Versickerungsanlagen und Zisternen) zusätzlich zu Abs. 4 bei der Ermittlung der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangt, wie folgt mindernd berücksichtigt:

a) bei Versickerungsanlagen auf dem Grundstück (z. B. Schacht-, Flächen- und Muldenversickerungen) ohne direkten oder indirekten Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden mit entsprechendem Nachweis durch einen Fachplaner, dass die Anlage entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben wurden/werden, bleiben die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen unberücksichtigt;

b) bei Zisternen (als Speicher für die Gartenbewässerung) und Rigolen ohne direkten oder indirekten Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bleiben die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen unberücksichtigt;

c) bei Zisternen als Speicher für die Gartenbewässerung und Rigolen mit direktem oder indirektem Anschluss an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung werden die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 90 % berücksichtigt;

d) bei Zisternen als Speicher für die Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt (z. B. Toilette, Waschmaschine) werden die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 50 % berücksichtigt; die Minderung setzt das Vorhandensein einer Messeinrichtung gemäß § 4 Abs. 6 lit. a voraus.

(6) Anträge nach den Abs. 4 und 5 werden ab dem Datum der Antragstellung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung für die Vergangenheit findet nicht statt.

§ 28 Gebührensatz für die Benutzungsgebühr

Der für die Benutzungsgebühr für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter nach § 27 maßgeblicher Grundstücksfläche geltende Gebührensatz ergibt sich aus **Anlage 2**.

§ 29 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Niederschlagswasser mehr in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Benutzungsgebühr zeitanteilig berechnet.

§ 30 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückeigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 31 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.

(5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am letzten Tag des betreffenden Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der

Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Unterabschnitt II. Beiträge

§ 32 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der WV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 33 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze sowie Sportplätze und Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, 75 % der Grundstücksfläche;

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen über der Satzung über die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung einzuleitendes Abwasser anfällt, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2,
 - b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4,
 - c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8,
 - d) Kerngebiete 1,0.

Die Gebietseinordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan und für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 0,5,
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofgrundstücken und Schwimmbädern 0,2,

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 8 1,0,
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 34 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Quadratmeter nach § 33 maßgebliche Fläche für die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich aus **Anlage 2**.

§ 35 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 36 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 32 Abs. 3 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss des zu entwässernden Grundstücks an die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

(3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

(4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 37 Ablösung

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 33 und § 34 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Unterabschnitt III. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 38 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück einschließlich der erstmaligen Herstellung eines gesonderten Grundstücksanschlusses für Niederschlagswasser sowie für vom Erstattungspflichtigen veranlasste Änderungen des Grundstücksanschlusses sind dem WV in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 39 Erstattungspflichtiger

(1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 40 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.

(2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

(3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 41 Zustellungsbevollmächtigte

(1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem WV die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.

(2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

§ 42 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er hat dem WV die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) Der nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den WV unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.

(3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der WV die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 43 Beauftragung des Wasserzweckverbandes Peine

Der WV kann den Wasserzweckverband Peine damit beauftragen, in Bezug auf Abgaben nach dieser Satzung die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen.

§ 44 Härtefallregelung

Der WV kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt und/oder entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt,
 - b) entgegen § 27 Abs. 2 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - c) entgegen § 42 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - d) entgegen § 42 Abs. 2 dieser Satzung den WV über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 04.11.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011

Gemeinde Freden (Leine)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

Anlage 2: Gebühren- und Beitragssätze

1. Gebühren

a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m ³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m ² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	108,00 €/Jahr	3,30 €/m ³	0,30 €/m ² /Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	96,00 €/Jahr	3,39 €/m ³	0,22 €/m ² /Jahr
Flecken Delligsen	96,00 €/Jahr	3,59 €/m ³	0,28 €/m ² /Jahr
Gemeinde Holle	60,00 €/Jahr	2,84 €/m ³	0,13 €/m ² /Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	108,00 €/Jahr	3,49 €/m ³	0,29 €/m ² /Jahr
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	180,00 €/Jahr	6,33 €/m ³	0,44 €/m ² /Jahr ²
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,44 €/m ³	0,29 €/m ² /Jahr

b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)	Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Flecken Delligsen	0,45	0,55
Gemeinde Holle	0,38	0,62
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	0,27	0,73
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	0,52	0,48
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62

c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (in € pro m³ Schmutzwasser)	24,74 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (in € pro m³ Fäkalschlamm)	60,01 €/m³

2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 bis Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 zur Abwassersatzung des WV Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	13,69 €/m ²	2,37 €/m ²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	18,38 €/m ²	4,64 €/m ²
Flecken Delligsen	8,75 €/m ²	3,23 €/m ²
Gemeinde Holle	12,70 €/m ²	2,36 €/m ²
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen (Ilsede)	11,89 €/m ²	2,30 €/m ²
Gemeinde Ilsede, Ortschaften Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg (Ilsede Süd)	14,03 €/m ²	1,72 €/m ²
Gemeinde Vechelde	16,33 €/m ²	4,82 €/m ²

**SATZUNG DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DIE ERHEBUNG VON
VERWALTUNGSKOSTEN IM
BEREICH DER ABWASSERBESEITIGUNG FÜR DAS GEBIET DER MITGLIEDSGEMEINDEN IN
NIEDERSACHSEN (VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG ABWASSER NIEDERSACHSEN)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie i. V. m. den in der **Anlage 1** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine (im Folgenden „WV“) am 04.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im Folgenden „Kosten“) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen oder diversen Sprachform.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem **Kostentarif (Anlage 2)**, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu zahlen.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die an den WV gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die

Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - d) Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Portokosten für Zustellungen und Nachnahmen,
 - b) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
 - c) Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
 - d) in Anspruch genommene Fremdleistungen,
 - e) bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

- g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- h) Kosten für Kopien nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
- i) Kosten der Ermittlung von Anschriften,
- j) Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der die Kostenschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Beauftragung des Wasserzweckverbandes Peine

Der WV kann den Wasserzweckverband Peine damit beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für Verwaltungskosten nach dieser Satzung zu ermitteln, die Verwaltungskosten zu berechnen, die Verwaltungskostenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Verwaltungskosten entgegenzunehmen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Peine, 04.11.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013
Stadt Langelsheim für das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Lutter am Barenberge	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011

Gemeinde Freden (Leine)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

Anlage 2: Kostentarif

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(1) Bearbeitung eines Antragsauf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (je 10 Min.)	10,00 €	60,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines weiteren Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(5) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(6) Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €
(7) Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit nicht bereits von Ziffer 6 oder Ziffer 7 umfasst (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	90,00 €	360,00 €

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(8) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserkalkulation (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(9) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(10) Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €
(11) Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen (mind. 1 Stunde maximal 7 Stunden)	60,00 €	420,00 €
(12) Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (je 10 Minuten)	10,00 €	60,00 €
(13) Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	60,00 €	180,00 €

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(14) Übersendung einer Bescheidkopie über den Postweg (pauschal)	5,00 €	Je Seite plus 0,50 €
(15) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in Papierform (pauschal)	40,00 €	Je Plan plus 7,50 €
(16) Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	30,00 €	90,00 €
(17) Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (Je Stunde)	60,00 €	